

Hausordnung

1. Die Naturfreundehäuser sind Stätten der Begegnung und Erholung. Wir haben uns dem Naturschutz und dem Antirassismus verpflichtet. Von jedem Gast wird erwartet, dass er oder sie die Bestrebungen der Naturfreunde Deutschlands und die Hausordnung achtet.
2. In den Zimmern muss Ruhe und Rücksichtnahme gewahrt werden. Jeder Lärm ist mit Rücksicht auf andere Gäste zu vermeiden.
3. Kochen, Rauchen sowie Reinigung von Schuhen und Kleidung ist in den Schlafräumen nicht gestattet. Die Mahlzeiten sind in den Tagesräumen einzunehmen.
4. Die beiden Obergeschosse dürfen nur mit Hausschuhen oder Turnschuhen betreten werden.
5. Der Müll muss getrennt entsorgt werden. Am Haus stehen Papier-, Biomüll-, Verpackungsmüll und Restmüllcontainer zur Verfügung. Glasflaschen und Pfandflaschen müssen wieder mitgenommen werden.
6. Die Betten dürfen nur mit Bettwäsche (Kopfkissenbezug, Oberbettbezug und Bettlaken) benutzt werden. Bei Benutzung eines Schlafsackes ist die Matratze und das Kissen zu beziehen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Bettreinigungsgebühr von 50 € fällig. Der Hüttendienst darf die Zimmer kontrollieren.
7. Geschirrtücher, Handtücher, Hygieneartikel, Getränke und Lebensmittel sind vom Gast mitzubringen und müssen wieder mitgenommen werden. Toilettenpapier und Papierhandtücher sind im Haus vorhanden.
8. Hunde und sonstige Haustiere dürfen sich weder in den Schlaf- noch Tagesräumen aufhalten.
9. Die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr gilt als Nachtruhe. Während dieser Zeit sollte Rücksicht auf andere Gäste und den Hüttendienst genommen werden.
10. Alle Räume sind von den Besuchern sauber zu halten. Am Abreisetag ist das Haus besenrein zu verlassen. Herde, Kühlschränke sind zu reinigen und benutztes Geschirr muss gespült werden und in die Schränke zurückgestellt werden. Grobe Verunreinigungen an Toiletten oder anderem zum Haus gehörigen Räumen und des Geländes sind zu beseitigen.
11. Offenes Feuer ist untersagt. (Brandschutzaufgabe der Forstverwaltung)
12. Die Durchführung der Hausordnung obliegt dem Hüttendienst. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung (auch §1 der Hausordnung) kann der Hüttendienst vom Hausrecht Gebrauch machen.
13. Bei Beschädigungen oder Zerstörungen muss der Ersatz oder die Reparatur auf Kosten des Vertragsunterzeichners durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Natur um das Haus im Allgemeinen.